



Marktgemeinde

**BAD WIMSBACH-NEYDHARTING**



Stand: Oktober 2020

## **SPIELPLATZORDNUNG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2020 gemäß § 41 der ÖO Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, i.d.g.F., zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen verordnet:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf alle im Ortsgebiet der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätze ebenso die Inline-Skater-Anlage, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting stehen (im Folgenden kurz als Spielplätze bezeichnet) Anwendung.

### **§ 2**

#### **Benutzungsberechtigter Personenkreis**

- (1) Die Benutzung der Spielplätze ist grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen in gleichem Maße gestattet. Des Weiteren können sich aufsichtsführende erwachsene Personen auf den Spielplätzen aufhalten.
- (2) Der Eintritt zu den Spielplätzen ist unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3 nur Fußgängern gestattet.
- (3) Das Befahren der Spielplätze mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos u. dgl., ist erlaubt. Auf dafür vorgesehen Flächen dürfen auch Fahrräder, Skateboards und alle Arten von Rollschuhen verwendet werden. Das Befahren der Spielplätze mit motorisierten Fahrzeugen – auch mit E- Antrieb (zB: E-Bikes oder E-Roller) ist nicht gestattet.
- (4) Die Benützung der Spielplätze zu Werbe- oder Erwerbszwecken aller Art ist untersagt. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen von Wimsbacher Vereinen und Institutionen, sofern dazu die Zustimmung der Marktgemeinde erteilt wurde.
- (5) Die Spielplätze sind so zu benützen, dass Personen nicht gefährdet und unzumutbar belästigt werden.
- (6) Das Spielen in Kleinkinderbereichen und das Benützen von Kleinkinderspielgeräten, welche auf Grund ihrer Bauweise oder Gestaltung als solche eindeutig erkennbar sind,

bleibt Kleinkindern vorbehalten. Eine Begleitung durch ältere Personen und das Mitspielen durch solche sind zulässig.

- (7) Das Aufschlagen mobiler Unterkünfte, wie beispielsweise Zelte, und das Nächtigen sind auf den Spielplätzen verboten.
- (8) Das Betreten und der Aufenthalt im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand ist verboten. Des Weiteren ist der Konsum von alkoholischen Getränken, Rauchen und Einnahme von Drogen am Spielplatzgelände nicht gestattet.

Hiervon ausgenommen sind:

- a) Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von behördlich erlaubten Veranstaltungen.
- b) Die Mitnahme alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten und Gefahrenhinweise**

Die Anlagen sind grundsätzlich von Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit zur Benützung freigegeben. Allerdings im maximalen zeitlichen Rahmen von 8:00 bis 20:00 Uhr. Abweichend davon kann die Inline-Skater-Anlage von 8:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit benützt werden, auch wenn dieser Zeitpunkt nach 20:00 Uhr liegt.

Während der Wintermonate sind die Spielplätze nur bedingt nutzbar:

- Rutschen können durch Schnee und Nässe sehr schnell werden.
- Der Fallschutzboden kann in der kalten Jahreszeit durch Frost keine Funktion haben.
- Der Boden, auch auf Geräten, ist bei Schneelage besonders rutschig.
- Bei Frost können Körperteile (Hand, Gesicht) an Metallen „kleben“ bleiben.
- Die Griffsicherheit ist mit Handschuhen nicht gegeben – **ABSTURZGEFAHR!**
- Schadstellen an Geräten sind bei Frost und Schneelage durch die Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting nicht feststellbar – **VERLETZUNGSGEFAHR!**

Eine Schneeräumung auf Spielplätzen durch die Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting erfolgt nicht! Die Benutzung der Spielplätze in dieser Zeit erfolgt auf eigene Gefahr!

Anlagen oder Anlageteile, die offensichtlich beschädigt sind, dürfen nicht benutzt werden!

### **§ 4**

#### **Umfang der Benutzungsrechte**

Der Umfang des jeweiligen Benutzungsrechtes richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau der Spielplätze bzw. auf Ersatz für eine außer Betrieb gesetzte Einrichtung besteht nicht. Für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können Spielplätze oder deren Einrichtungen gesperrt werden.

## **§ 5**

### **Verhalten auf Spielplätzen**

- (1) Die Spielplätze und deren Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung ist verboten. Insbesondere ist untersagt:
  - a. Beschädigung von Rasenflächen und Gehölzen;
  - b. das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen, Abfalleimern und dgl.;
  - c. das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art;
  - d. das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten, sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
  - e. das Mitbringen und Verwenden von gefährlichen, insbesondere scharfkantigen Gegenständen und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;
  - f. das Wegwerfen von Abfällen aller Art, ausgenommen in die vorgesehenen Behälter;
  - g. das Entzünden von Feuer, ausgenommen auf dafür vorgesehenen Feuerstellen;
  - h. das Entfernen von Sitzbänken vom Aufstellort;
  - i. das Lagern von Materialien aller Art;
  - j. das Grillen, außer nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Marktgemeinde im Zuge einer Veranstaltung;
- (2) Die Zweckentfremdung und nicht vorgesehene Benutzung von Spielplätzen und deren Einrichtungen ist untersagt.
- (3) Das unterschiedliche Alter der Kinder erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die älteren Kinder haben sich deshalb so zu verhalten, dass die jüngeren durch sie keinen Schaden erleiden bzw. ungestört spielen können.
- (4) Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf diesen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden, insbesondere ist das Spielen von Instrumenten in störender Lautstärke bzw. das Abspielen von Musik auf Musikgeräten gänzlich zu unterlassen. Ausgenommen hiervon: das Abspielen von Musik im Bereich der Inline-Skater-Anlage in nicht störender Lautstärke.

## **§ 6**

### **Mitnahme von Tieren**

Die Mitnahme von Tieren aller Art auf Spielplätzen ist untersagt.

## **§ 7**

### **Obsorge für Kinder und Jugendliche**

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

## § 8

### Ausschluss von der Spielplatzbenutzung

- (1) Kinder können von der Benutzung eines Spielplatzes und deren Einrichtungen für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden, wenn sie, ihre Eltern oder sonstige aufsichtspflichtige Personen, die obigen Bestimmungen und Zweckbestimmung des Kinderspielplatzes missachten bzw. den vom Bürgermeister, dem Gemeindeamt oder von den bestellten Aufsichtspersonen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen nach Abs. 1 können besonders unbelehrbare Kinder für bestimmte, in das Ermessen des Bürgermeisters gestellte Zeitdauer von der Benutzung des Spielplatzes ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für erwachsene Personen bei entsprechendem Verhalten.

## § 9

### Schadenersatzansprüche der Gemeinde

- (1) Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Für Schäden, welche durch Kinder auf dem Spielplatz mutwillig angerichtet werden, haften deren Eltern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## § 10

### Haftung der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde haftet bei Verletzungen und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche oder unsachgemäße Benützung der Anlagen entstehen und die sich Kinder untereinander zufügen. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten eines Besuchers entstehen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für
  - a) den Verlust von mitgebrachten Gegenständen
  - b) abhandengekommene oder liegen gebliebene Sachen aller Art
  - c) die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen.
- (3) Eine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glätteis durch die Gemeinde besteht **nicht**.

## **§ 11 Fundsachen**

Die auf den Spielplatz gefundenen Sachen werden im Fundamt im Gemeindeamt, Bürgerservicestelle, gesammelt.

## **§ 12 Schadensanzeigen**

Von den Benützern des Kinderspielplatzes bzw. deren Aufsichtspersonen wird erwartet, dass alle von ihnen wahrgenommenen Missachtungen Dritter und die sonst festgestellten Mängel an den Spieleinrichtungen und Anlagen dem Gemeindeamt unverzüglich gemeldet werden.

## **§ 13 Strafbestimmungen**

Missachten der Bestimmungen der §§ 2 bis 12 dieser Verordnung werden im Sinne des § 41 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, i.d.g.F., als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu EUR 220,00, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung wird gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, i.d.g.F., durch zweiwöchigen Anschlag kundgemacht und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.



Für den Gemeinderat:

Mag. Erwin Stürzlinger  
(Bürgermeister)